

# Allgemeinverfügung Nr. 07/2026 vom 07.04.2026 Tierseuchenverhütungs- und bekämpfungsmaßnahmen Afrikanische Schweinepest - Sperrzone I (Pufferzone)

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt des Landkreises Bautzen erlässt auf Grund der 7. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023 zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen (Gz. 25-5133/125/31) folgende

## Amtstierärztliche Allgemeinverfügung

zur Festlegung der Verbringungsregelungen für erlegte Wildschweine, Fall- und Unfallwild, frisches Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnisse und weiterer Anordnungen zur Umsetzung der genannten Allgemeinverfügung im Landkreis Bautzen

1. Die Entsorgung von jagdlich gesund und krank erlegten Wildschweinen, Fall- und Unfallwild von Wildschweinen, einschließlich Aufbruch und Schwarte, ist in den Tonnen an den Kadaversammelpunkten des Landkreises Bautzen oder an den Standorten von Wildkammern, die beim Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Sachsen (TBA Lenz, Tel: 035249-7350, Mail: <https://auftragsannahme@tba-sachsen.de>) angemeldet wurden, vorzunehmen.

Der Erleger hat bei gesund erlegten Wildschweinen gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagd ausübungs berechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 dem Wildkörper Proben für die Untersuchung auf ASP zu entnehmen.

Bei krank erlegten Wildschweinen sowie Fall- und Unfallwild hat der Jagd ausübungs berechtigte gemäß Ziffer 2 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagd ausübungs berechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 bei Erlegung und verendet aufgefundenen Wildschweinen die Proben zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen. Alternativ kann bei Unfall- und Fallwildmeldungen das vertraglich gebundene Bergeteam durch das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen beauftragt werden und die Probenentnahme übernehmen.

Den Proben sind durch den Entnehmer die Begleitscheine vollständig ausgefüllt beizufügen:

- a. vorrangig unter Nutzung der Probenbegleitscheine aus der erweiterten online Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“ oder
  - b. unter Verwendung des Formulars  
[https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=LRABZ\\_00037&formtecid=11&areashortname=14272](https://fs.egov.sachsen.de/formserv/findform?shortname=LRABZ_00037&formtecid=11&areashortname=14272)
2. Die Proben sind unverzüglich mit den Probenbegleitscheinen durch die Erleger, die Jagdausübungsberechtigten oder durch das Bergeteam getrennt verpackt an den Standorten Bautzen, Taucherstr. 23, Kamenz, Macherstr. 55 oder Hoyerswerda, Schlossplatz 2, abzugeben.
  3. Es wird ausschließlich die Verbringung von frischem Wildschweinefleisch und Wildschweinefleischerzeugnissen innerhalb und außerhalb der Sperrzone I und innerhalb Deutschlands für den privaten häuslichen Gebrauch sowie durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinefleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an die Endverbraucher geben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Artikel 52 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind (Erreger-Identifizierungstest zum Nachweis auf Afrikanische Schweinepest wurde durchgeführt und dem Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen liegt ein Negativbefund vor dem Verbringen vor).
  4. Die Veröffentlichung der Untersuchungsergebnisse der Erregeridentifikationstests zum Nachweis auf Afrikanische Schweinepest an die Erleger erfolgt auf der Homepage des Landkreises Bautzen (<https://www.landkreis-bautzen.de/afrikanische-schweinepest-24383.php>) und in der online-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“, sofern diese benutzt wird.
  5. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.
  6. Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1-4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen wird angeordnet.
  7. Kosten: Diese Verfügung ergeht kostenfrei.

# Begründung

## Sachverhalt:

Mit Erlass der Durchführungsverordnung (EU) 2026/483 der Kommission vom 25. Februar 2026 wurde Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit besonderen Maßnahmen zur Bekämpfung der ASP festgelegt.

Mit Veröffentlichung der 7. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 02. März 2026 (Gz.: 25-5133/125/31) werden die Festlegungen entsprechend angewendet. Weiterhin ist die Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen „ASP - 2. Änderung der Allgemeinverfügung vom 3. November 2022 zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten vom 18.04.2024“ zu beachten.

Die Festlegungen erfolgen aufgrund der amtlichen Feststellung eines erneuten Ausbruches der Afrikanischen Schweinepest bei einem Wildschwein vom 01.04.2026. Daraufhin wurde ein Restriktionsgebiet im Landkreis Bautzen gemäß der 7. Änderung der Allgemeinverfügung vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. März 2026, zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen der Landesdirektion Sachsen festgelegt.

## Rechtliche Würdigung:

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen ist sachlich und örtlich für den Erlass dieser amtlichen Verfügung zuständig, gemäß § 24 Absatz 1 und Absatz 3 Tiergesundheitsgesetz in Verbindungen mit § 1 Absatz 1, 2 und 6 des sächsischen Ausführungsgesetz zum Tiergesundheitsgesetz beziehungsweise § 3 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen. Die weiteren Regelungen der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023, zuletzt geändert am 2. März 2026 und der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 in Verbindung mit der 2. Änderung dieser Allgemeinverfügung vom 18.04.2024 gelten weiter.

Zu Ziffer 1

Gemäß Ziffer 2 der 7. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023 in Verbindung mit Ziffer 2c der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP – Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone), hat das örtlich zuständige Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt

festzulegen, wie die Entsorgung von Aufbruch und Schwarte gesund erlegter Wildschweine in der Sperrzone zu erfolgen hat. Im Übrigen gilt, gemäß Ziffer 2 d der vorgenannten Allgemeinverfügung, dass das Verbringen der Wildkörper vom Erlegungsort zur Entsorgung von gesund und krank erlegten Wildschweinen und Fallwild nicht verboten ist, wenn sie zu den bekannten Kadaversammelpunkten oder Wildkammern innerhalb der Sperrzone I verbracht werden.

Das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen hat Kadaversammelpunkte eingerichtet, an denen die Entsorgung erfolgen kann. Außerdem besteht die Möglichkeit über bei der Tierkörperbeseitigungsanlage angemeldete Abholstellen bei den Wildkammern die Entsorgung vorzunehmen.

Die Vorgaben der Allgemeinverfügung der Landesdirektion Sachsen ASP- Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 gelten weiterhin.

Danach hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen gemäß Ziff. 2 Mitwirkungspflichten gegenüber den Jagdausübungsberechtigten im Zusammenhang mit der Bergung und Beseitigung von Fall-, Unfall- und krank erlegten Wildschweinen auszugestalten, was hiermit erfolgte.

## Zu Ziffer 2

Gemäß Ziffer 4 der Allgemeinverfügung zur Anzeigepflicht, Mitwirkung und Entschädigung der Jagdausübungsberechtigten in der Fassung vom 03. November 2022 hat das Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt Bautzen für gesund erlegte Tiere das Verfahren der Beprobung für die Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest, einschließlich zu verwendender Begleitscheine für die Proben zu regeln. Danach sind die Probenbegleitscheine aus der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ zu verwenden, in Ausnahmefällen der Begleitschein auf der Homepage des Landkreises Bautzen. Zusätzlich werden drei Abgabeorte der Proben im Landkreis bestimmt. Damit wird sichergestellt, dass die Proben zeitnah abgegeben und weitergeleitet werden können. Die ausschließliche Abgabe an den angegebenen Standorten ist im Zusammenhang mit der Nutzung der erweiterten online-Anwendung „Sächsischen Wildmonitoring“ erforderlich. Damit wird sichergestellt, dass auch Proben mit Begleitscheinen, die nicht aus der online-Anwendung ausgedruckt wurden, an die Landesuntersuchungsanstalt zur Untersuchung weitergeleitet werden.

Im Rahmen der Mitwirkungspflichten der Jagdausübungsberechtigten nach Ziffer 2 der angegebenen Allgemeinverfügung gelten die Verfahrensregeln für gesund erlegte auch für krank erlegte Wildschweine sowie Fall- und Unfallwild.

#### Zu Ziffer 3 und 4

Die Verbringung von Wildschweinen, frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, die von Wildschweinen und Körpern von Wildschweinen gewonnen wurden und für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, innerhalb von Sperrzonen und aus diesen Zonen ist gemäß Ziffer 48 und 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 verboten.

Das örtlich zuständige LÜVA kann jedoch Ausnahmen für das Verbringen von frischem Wildschweinefleisch, Wildschweinefleischerzeugnissen und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen genehmigen (vergleiche Ziffer 2 der 7. Änderung der Allgemeinverfügung zur Festlegung der Sperrzone I (Pufferzone) und weitere Anordnungen vom 20. April 2023).

Von dieser Möglichkeit macht das LÜVA Gebrauch und genehmigt die Verbringung innerhalb und außerhalb der Sperrzone I und innerhalb Deutschlands für den privaten häuslichen Gebrauch sowie durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an die Endverbraucher geben, gemäß Artikel 1 Abs. 3 c der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, genehmigt, wenn die Voraussetzungen des Artikel 52 Absatz 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 erfüllt sind.

Die Voraussetzungen für eine Ausnahmegenehmigung ergeben sich aus Ziffer 52 Absatz 1 a bis c der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594.

Das Ergebnis des Negativbefundes muss den Erlegern auch zur Kenntnis gegeben werden. Das erfolgt auf der Homepage des Landratsamtes und in der online-Anwendung „Sächsisches Wildmonitoring“, sofern die App benutzt wird.

#### Zu Ziffer 5

Auf Grundlage der §§ 41 Absatz 4 Satz 4, 43 Absatz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen wird als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des Inkrafttretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt.

#### Zu Ziffer 6

Gemäß § 80 Absatz 2 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991, die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. März 2026 geändert worden ist, ist die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 1 bis 4 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Festlegungen angeordnet.

Die Voraussetzung liegt hier vor, da die Ausbreitung der Afrikanische Schweinepest und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen sofort unterbunden werden muss. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs. Die aufschiebende Wirkung der Anfechtung der angeordneten eilbedürftigen Maßnahmen würde bedeuten, dass anderenfalls eine wirksame Bekämpfung der Tierseuche nicht mehr gewährleistet wäre. Die angeordneten Maßnahmen dienen damit dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Zwar wird mit diesen Maßnahmen teilweise in die Grundrechte Betroffener eingegriffen, allerdings müssen diese und wirtschaftliche Interessen hinter dem öffentlichen Interesse einer wirksamen Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest und Verhinderung einer Verschleppung in die Nutztierbestände zurückstehen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, weil bei dem Einlegen eines Rechtsmittels der Ausgang eines Hauptsacheverfahrens nicht abgewartet werden kann und im Übrigen den Adressaten des Bescheides kein erkennbarer wirtschaftlicher oder rechtlicher Nachteil durch die sofortige Vollziehung dieser Verfügung entsteht.

Zu Ziffer 7

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 11 Absatz 1 Nummer 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG).

### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift an das Landratsamt Bautzen mit Sitz in Bautzen zu richten. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist oder das mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes versendet wird. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.landkreis-bautzen.de/elektronische-kommunikation.php> abrufbar.

Bautzen, den 07.04.2026

Norbert Bialek, Amtstierarzt/Amtsleiter